



**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS ZUR ÄNDERUNG DER FINANZREGELUNG VOM 2. JANUAR 2014  
FÜR DAS ÜBERSETZUNGSZENTRUM – CT/CA-044/2016DE**

DER VERWALTUNGSRAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union („das Übersetzungszentrum“), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/2003 des Rates vom 18. Juni 2003, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002<sup>1</sup> des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015, insbesondere auf Artikel 208,

gestützt auf die Finanzregelung vom 2. Januar 2014 (CT/CA-051/2013) für das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 4. Juli 2016, mit dem die Zustimmung zu einer vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union beantragten Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission erteilt wurde,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Das Übersetzungszentrum möchte in Artikel 20 Absatz 1 seiner Finanzregelung einen Mechanismus zur Rückerstattung an seine Kunden im Falle eines erheblichen Haushaltsüberschusses aufnehmen. Die Höhe der Rückerstattung wird proportional auf der Basis des Beitrags jedes Kunden zu den Gesamteinnahmen des Übersetzungszentrums berechnet; eine Rückerstattung kann dann erfolgen, wenn das Haushaltsergebnis 1 Million Euro übersteigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

*Artikel 1*

Artikel 20 Absatz 1 der Finanzregelung vom 2. Januar 2014 erhält folgende Fassung:

---

<sup>1</sup> ABI. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

„Ist das Haushaltsergebnis im Sinne von Artikel 97 positiv, ist der Überschuss bis zur Höhe des im betreffenden Jahr geleisteten Beitrags an die Kommission zurückzuzahlen. Der Teil des Haushaltsergebnisses, der den im Laufe des Jahres gezahlten Beitrag der Union übersteigt, wird im Haushaltsplan des Übersetzungszentrums für das folgende Haushaltsjahr als Einnahme verbucht. Übersteigt er 1 Million Euro, kann dieser Teil im folgenden Haushaltsjahr an die Kunden zurückerstattet werden. Diese Rückerstattung gilt erstmals für das Haushaltsergebnis des Haushaltsjahres 2014.

In hinreichend begründeten Fällen kann, wenn das Übersetzungszentrum eine außerordentliche Einnahme in dem Haushaltsjahr vereinnahmt, die Rückerstattung an die Kunden verringert werden oder nicht erfolgen. Eine solche außerordentliche Einnahme kann beispielsweise aus den zusätzlichen Einnahmen bestehen, die in einem bestimmten Jahr über den Vorauszahlungsmechanismus eingenommen werden.

Die Aufteilung der Rückerstattung zwischen den Kunden wird auf der Basis des Anteils der Beiträge jedes Kunden zu den Gesamteinnahmen des Übersetzungszentrums im jeweiligen Haushaltsjahr berechnet; hiervon ausgenommen sind der Betrag des von der Kommission an das Übersetzungszentrum gezahlten Beitrags und die Einnahmen aus IATE.

Die ersten drei Unterabsätze gelten auch dann, wenn die Einnahmen des Übersetzungszentrums – zusätzlich zum Beitrag der Union – aus Gebühren und Abgaben bestehen.“

#### *Artikel 2*

Alle anderen Bestimmungen der Finanzregelung des Übersetzungszentrums bleiben unverändert.

#### *Artikel 3*

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch den Verwaltungsrat in Kraft. Sie gilt erstmals für das Haushaltsergebnis des Haushaltsjahres 2014.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2016

Für den Verwaltungsrat

R. Martikonis 

Vorsitzender